Satzung des TV Jahn 1895 e.V. Schweinfurt

Gliederung

- § 1: Name, Sitz und Zweck
- § 2: Mitgliedschaft
- § 3: Beiträge
- § 4: Vereinsorgane
- § 5: Mitgliederversammlung
- § 6: Der Turnrat
- § 7: Vorstand
- § 8: Schriftverkehr
- § 9: Kassen- und Rechnungsführung
- § 10: Technischer Leiter
- § 11: Technischer Ausschuss
- § 12: Abteilungen
- § 13: Jugend
- § 14: Kassenprüfung
- § 15: Vereinsvermögen
- § 16: Sonstige Bestimmungen
- § 17: Auflösung des Vereins
- § 18: Inkrafttreten

Satzung des TV Jahn 1895 e.V. Schweinfurt

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1. Der Verein führt den Namen: "Turnverein Jahn 1895 e.V. Schweinfurt"
- 2. Er hat seinen Sitz in Schweinfurt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Turnens und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch die Errichtung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen ersetzt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder

- a) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern
- b) Auf Antrag der Vorstandschaft oder der Mitglieder können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied wird auch, wer dem Verein in 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft angehört. Ehrenmitglieder werden auf Wunsch von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- b) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch (Vordruck) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übergabe des vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrags an die jeweilige Abteilungsleitung. Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt durch den Turnrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens ein Jahr vom Tag der Aufnahme an. Jedes neue Mitglied erhält auf Wunsch eine gültige Satzung. Die jeweils gültige Satzung wird in der Vereinszeitung veröffentlicht.

3. Rechte und Pflichten

- a) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- b) Das aktive und passive Wahlrecht kann erst ab vollendetem 18. Lebensjahr ausgeübt werden.
- c) Die volljährigen Mitglieder haben in den Versammlungen beschließende Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- d) Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Vorstand bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt in der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen. Dieser Antrag muss spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft vorliegen.

4. <u>Verlust der Mitgliedschaft</u>

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

- Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- b) Ein Mitglied kann wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen Zahlungsrückstands mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung, wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wegen groben unsportlichen oder wegen unehrenhaften Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Ausschlussbescheides beim ersten Vorsitzenden einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet der Turnrat. Dessen Entscheidung ist endgültig. Vor der Entscheidung des Vorstandes und vor der Entscheidung des Turnrates ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit rechtlichen Gehörs einzuräumen. Das betroffene Mitglied kann sich zur Wahrnehmung seiner Belange eines Beistands bedienen, der Mitglied des Vereins sein muss.

5. <u>Maßregelungen</u>

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Turnrates, des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Turnrat folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- c) zeitlich begrenztes Verbot für den Besuch der vereinseigenen Lokalitäten

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 3 Beiträge

- 1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages regelt die Finanzordnung.
- 3. Bei wirtschaftlicher Notlage des Mitglieds kann der Beitrag nach Prüfung durch den Turnrat auf Zeit erlassen werden.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der Turnrat

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat jährlich im ersten Jahresquartal stattzufinden. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, des Turnrats oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Vorstandschaft. Sie geschieht durch Veröffentlichung in der Schweinfurter Tagespresse. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Mitgliederversammung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung der Beschlussvorlage.
- 5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 6. Anträge können von den Mitgliedern, dem Vorstand, dem Turnrat und von den Abteilungen gestellt werden. Schriftliche Anträge sind an den Vorstand zu richten. Sie sollen so rechtzeitig eingehen, dass eine Veröffentlichung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung möglich ist. Nicht in der Tagesordnung enthaltene Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende schriftliche oder in der Mitgliederversammlung selbst gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließt, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- 7. Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen sind vorzunehmen, wenn ein entsprechender Antrag mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wird.
- 8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Schatzmeisters
 - 2. Schatzmeisters

Schriftführers

Protokollführers

Technischen Leiters

Ressortleiters für Öffentlichkeitsarbeit

- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Bestätigung der in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter
- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- e) die Festsetzung der Vereinsbeiträge
- f) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- g) Entgegennahme des Kassenberichts
- h) Entlastung des Vorstandes und der Schatzmeister
- i) Ernennung eines Ehrenvorsitzenden
- j) Einennung von Ehrenmitgliedern
- k) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- I) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 9. Wahlen können offen erfolgen. Sie sind geheim und schriftlich vorzunehmen, wenn mehrere Bewerber für ein Amt zur Wahl anstehen oder wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, dir die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Vorstand

- 1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und als dessen gleichberechtigte Stellvertreter der 2. Vorsitzende, wahlweise ein zweiter 2. Vorsitzender und der 1. Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vertreter von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.
- Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Leitung des Vereins und die Bewilligung von Ausgaben.
- Der Vorstand hat das Recht, an Versammlungen und Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen und Einblick in die Kassengeschäfte der Abteilungen zu verlangen.
- Der 1. Vorsitzende erstattet der Mitgliederversammlung wenigstens einmal j\u00e4hrlich Bericht \u00fcber das abgelaufene Gesch\u00e4ftsjahr.
- 5. Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Turnrat berechtigt, das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
- 7. Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt.

§ 7 Turnrat

- Der Turnrat unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Vereins. Ihm obliegen die ihm satzungsmäßig zugewiesenen sowie in Bezug auf die Vereinsleitung diejenigen Aufgaben, welche die Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand überträgt.
- 2. Der Turnrat besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender) gleichberechtigte
 - 1. Schatzmeister) Stellvertreter
 - 2. Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Protokollführer
 - Techn. Leiter
 - Hauptjugendleiter
 - Jugendvertreter
 - Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit
 - Platzwart
 - Ehrenvorsitzenden
 - je drei stimmberechtigten Delegierten pro Abteilung
 - Sonderbeauftragter des Vereins

Die zu wählende Mitglieder des Turnrates werden für 2 Jahre gewählt.

- Die Sitzungen des Turnrates werden von der Vorstandschaft bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Turnratsmitgliedern einberufen.
- 4. Die Sitzungen des Turnrats leitet der 1. Vorsitzende oder einer Stellvertreter.
- 5. Soweit der Turnrat aus wichtigem Grund nicht anders entscheidet, sind seine Sitzungen für alle Mitglieder zugänglich. Diese haben auf Antrag Rede-, jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 Schriftverkehr

- 1. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Angelegenheiten des Vorstandes nach außen (in besonderen Fällen sind Ausnahmeregelungen zulässig).
- 2. Im Verhinderungsfall des Schriftführers obliegen vorstehende Erledigungen dem Protokollführer.
- 3. Der Protokollführer fertigt die Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen an.
- 4. Die Abteilungsleiter sind berechtigt, schriftliche Angelegenheiten ihrer Abteilung nach außen hin selbst zu erledigen, sofern es sich um sportliche Belange der Abteilung handelt.

§ 9 Kassen- und Rechnungsführung

- 1. Dem 1. Schatzmeister unterliegt die Verwaltung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens des Vereins.
- 2. Der 2. Schatzmeister unterstützt den 1. Schatzmeister. Der 2. Schatzmeister führt die Mitgliederkartei und ist verantwortlich für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge.
- 3. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der 1. und 2. Schatzmeister haben das Recht, Kontrollen über die Abteilungskassen auszuüben. Die Abteilungsleiter sind ihnen gegenüber für die Führung der Kassengeschäfte der Abteilungen verantwortlich. Spätestens am Ende des Kalenderjahres haben die Abteilungsleiter die Pflicht, die Abteilungskassen mit dem 1. Schatzmeister abzurechnen.
- 4. Im Übrigen ist die Finanzordnung des Vereins maßgebend.

§ 10 Technischer Leiter

- Dem Technischen Leiter untersteht der gesamte Turn-, Spiel- und Sportbetrieb. Alle Abteilungen haben ihre Termine rechtzeitig dem Technischen Leiter zu melden.
- 2. Er ist Turnratsmitglied und steht der Vorstandschaft beratend zur Seite.

§ 11 Technischer Ausschuss

- 1. Zur Unterstützung des Turnrats organisiert der Technische Ausschuss das gesamte Gebiet des Turn-, Sport- und Spielbetriebes, der Geselligkeit und der Bildungsbestrebungen. Ihm obliegt die Gestaltung des inneren Vereinslebens.
- 2. Dem techn. Ausschuss gehören an:
 - a) der Technische Leiter
 - b) der Hauptjugendleiter
 - c) die Abteilungsleiter
 - d) der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit
 - e) der Platzwart
- Der Technische Leiter führt den Vorsitz des Ausschusses. Er ruft ihn bei Bedarf oder auf Verlangen des Turnrats zu Sitzungen zusammen.

4.

§ 12 Abteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes, in Abstimmung mit dem Turnrat, gegründet oder aufgelöst. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden.
- 2. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter, ihre Stellvertreter, oder Mitarbeiter, die feste Aufgaben übertragen bekommen haben, geleitet. Versammlungen werden turnusmäßig einberufen.
- 3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen
- 4. Die Jahresversammlung der einzelnen Abteilungen wird von den Abteilungsleitern individuell festgelegt. Eine Ausschreibung, wie sie der § 5 der Satzung für die Mitgliederversammlung vorschreibt, ist nicht nötig.
- Der Vorstand und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an Versammlungen und Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
- Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verfangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 7. Die Abteilungen sind verpflichtet, jährlich eine Inventarliste mit Aufbewahrungsort zu führen.
- 8. Jeder Abteilung ist es gestattet, eine eigene Abteilungskasse zu führen. Diese muss mit dem 1. oder 2, Schatzmeister abgestimmt und überwacht werden. Im Übrigen gilt für die Abteilungen die Finanzordnung des Vereins.
- Jede Abteilung hat 3 Stimmen im Turnrat. Sie wird durch drei Delegierte im Turnrat vertreten, die in der Abteilungsversammlung bestimmt werden.
- 10. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt in Abstimmung mit dem Turnrat durch den Vorstand. Die Auflösung einer Abteilung bedarf keiner Mitgliederversammlung. Sie kann innerhalb einer Abteilungsversammlung durch die Vorstandschaft erfolgen. Die Vorstandschaft sind jeder für sich vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Jugend

- 1. Zur Sportjugend des Vereins zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2. Der Hauptjugendleiter führt mindestens einmal jährlich eine Jugendversammlung durch. An dieser können sämtliche jugendlichen Mitglieder des Vereins teilnehmen. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind die jugendlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 3. Die Jugend ist mit einem Delegierten im Turnrat vertreten.
- 4. Die Jugend wählt den Hauptjugendleiter und bestimmt ihren Delegierten für den Turnrat.

§ 14 Kassenprüfung

- 1. Die Kasse des Vereins wird mindestens einmal jährlich durch die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer nach den Richtlinien der Finanz- und Geschäftsordnung geprüft.
- Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 15 Vereinsvermögen

- 1. Das Vereinsvermögen umfasst den gesamten Besitz des Vereins einschließlich aller Abteilungen.
- 2. Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Beiträge, Spenden, Schenkungen, Überschüsse aus Veranstaltungen usw.) sind für die gemeinnützigen Zwecke zu verausgaben oder zweckgebunden Rücklagen zuzuführen. Der Nachweis hierüber ist in der Rechnung zu führen. Als Zweckvermögen ist das angesammelte Vermögen anzusehen, das den Zwecken des Vereins dient. Die Ansammlung von Rücklagen für die Aufnahme neuer Aufgaben des Vereins im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke geschieht durch Beschluss der Vorstandschaft in Absprache mit dem Turnrat.
- 3. Die aus der Betätigung des Vereins in Bezug auf seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Vereinsheim anfallenden Überschüsse werden ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke verwendet. Für die Erstellung von Sportanlagen und deren Ausbau, für das Vereinsheim sowie zur Beschaffung von Sportgeräten und sportlichen Ausrüstungsgegenständen wird die Anlegung von zweckgebundenem Vermögen gestattet.
- 4. Der Schatzmeister des Vereins kann jederzeit über das Vereinsvermögen der einzelnen Abteilungen verfügen und auf Beschluss des Turnrats einziehen.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

- 1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Über sämtliche Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Vorsitzenden und Protokollführer oder deren Stellvertreter unterschrieben werden müssen.
- 3. Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Bargeldbeträge usw.
- 4. Jedes Mitglied erhält auf Anforderung eine Satzung.
- 5. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1. Löst sich eine Abteilung des Vereins auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.
- 2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und namentlich.
- 3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- 5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Schweinfurt oder dem Bayerischen Landessportverband je nach Beschluss der Mitgliederversammlung zu. Das Vermögen ist von dem Bayerischen Landessportverband oder der Stadt Schweinfurt wiederum nur zum Zwecke der Förderung des Turn-, Spiel- und Sportwesens zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8. März 2024 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt in Kraft.